

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Brunsdamm“ in der
Ortschaft Eldagsen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am für das Gebiet

„Brunsdamm“

in der Ortschaft Eldagsen eine Satzung über die Abgrenzung bebauter Bereiche im Außenbereich beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) nicht entgeggehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Brunsdamm“ wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Als Wohnhausneubauten sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.

§ 4

Wenn bei Bodeneingriffen auf den unbebauten Grundstücken Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, unter anderem Tonscherben, Metallfunde, verbrannte Knochen usw., aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach

§§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes/ Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, Tel.: 0 57 02/ 822-266, Fax: 0 57 02/ 822-298 oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege -, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521/ 5 200 250, Fax: 0521/ 5 200 239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

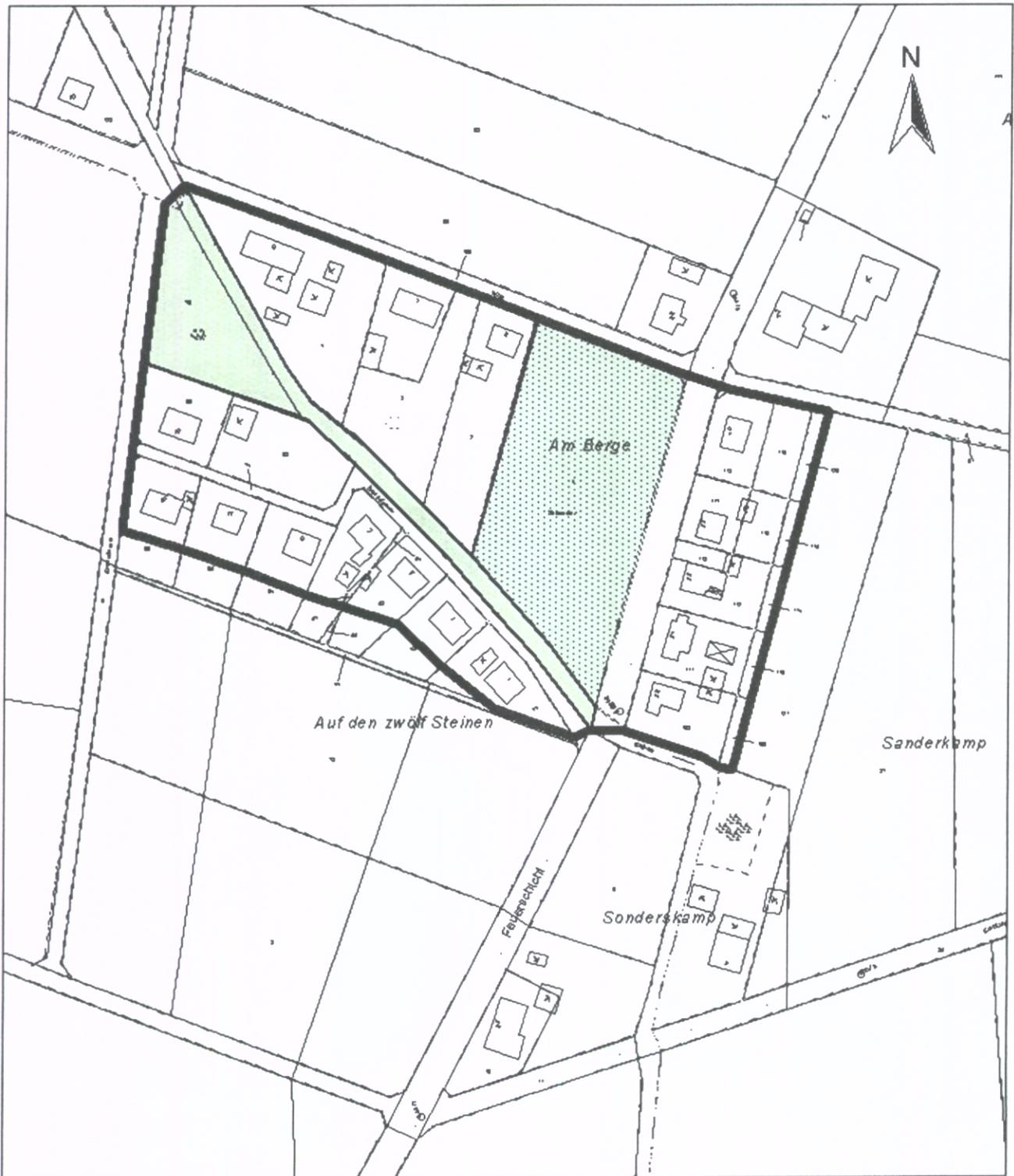
§ 5

- (1) Für die noch zu bebauenden Grundstücke, sind dem öffentlichen Straßenraum zugeordnet, jeweils ein Obst-, bzw. Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang 10 – 12 cm zu pflanzen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
- (2) Die vorhandenen Grünflächen im Satzungsbereich, Flur 5 Flurstück 1, Spiel- und Bolzplatz, Flur 5 Flurstück 70, Wäldchen, und der parallel zur Straße Brunsdamm verlaufende begrünte Graben (Eigentümer Wasserverband Weserniederung) sollen dauerhaft erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Legende



Abgrenzung Aussenbereichssatzung



Sicherung von privaten und öffentlichen Grünflächen

Stadt Petershagen
 Ortschaft Eldagsen
 Gemarkung Eldagsen Flur 6
 Außenbereichssatzung
 gemäß § 26 Abs. 6 BauOB
 Eldagsen
 Brunndamm
 Maßstab: 1:2000
 Satzungsgebiet
 Eldagsen

Heruntergeladen
 Bezirksregierung I. A.

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing.
 R. Lenzfeld